

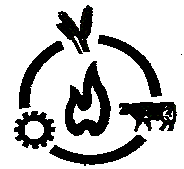


## Stellungnahme

des Fachverbandes Biogas e.V. in dem Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG mit dem Aktenzeichen 2008/20 zu der Frage:

### **Zuständigkeit und Kostentragung für Messeinrichtungen von EEG-Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung**

- Was sind "notwendige Kosten (...) der notwendigen Messeinrichtungen" im Sinne von § 13 Abs. 1 EEG 2004?
- Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang können Errichtung und Betrieb der Messeinrichtungen von einem fachkundigen Dritten im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 4 EEG 2004 vorgenommen werden?



## Stellungnahme<sup>1</sup>

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung vom 9.4.2008 zur Zuständigkeit und Kostentragung für Messeinrichtungen von EEG-Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung ein Empfehlungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens nimmt der Fachverband Biogas e.V. wie folgt Stellung:

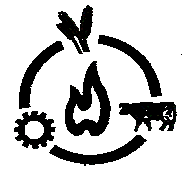
### **1. Notwendige Kosten der notwendigen Messeinrichtung im Sinne von § 13 Abs. 1 EEG 2004**

Hinsichtlich der Frage, was die notwendigen Kosten der notwendigen Messeinrichtung im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 EEG 2004 sind, soll im Folgenden zuerst dargestellt werden, was eine notwendige Messeinrichtung im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 EEG 2004 ist. Danach wird auf die Frage eingegangen, was notwendige Kosten im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 EEG 2004 sind.

Messeinrichtungen im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 EEG 2004 sind technische Einheiten zur Erfassung der gelieferten und der bezogenen elektrischen Arbeit. Diese müssen den Anforderungen des § 13 Abs. 1 S. 3 EEG 2004 entsprechen (Sicherheit der Energieanlage, Sicherheit Netzbetrieb), können aber unter Berücksichtigung des Standes der Technik auch auf der Basis einer einfachen Technik ausgeführt werden. Andere technische Einrichtungen zur Erfassung anderer Parameter sind genauso wie Einrichtungen zur Fernauslese und Fernsteuer-einrichtungen zur Beeinflussung des Anlagenbetriebs von dem Begriff der „Messeinrichtung“ im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 EEG 2004 nicht betroffen. Einrichtungen, die andere Werte als die elektrische Arbeit messen, sind nicht erfasst, da das Gesetz ausdrücklich auf die elektrische Arbeit abstellt. Fernauslese-einrichtungen sind nicht einbezogen, da sie die Ablesung und nicht die Messung betreffen. Des Weiteren sind Fernsteuereinrichtungen klar abzugrenzen, da sie ebenfalls nicht die Messung betreffen, sondern den Anlagenbetrieb. Dementsprechend wird auch in anderen gesetzlichen Regelungen, wie beispiels-

---

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Gesetzestextangabe sind solche des EEG 2004.



weise in § 22 Netzanschlussverordnung, streng zwischen Mess- und Fernsteuerungseinrichtungen unterschieden.

Notwendige Kosten im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 EEG 2004 für die Errichtung sind die technisch und ökonomisch zwingend erforderlichen Aufwendungen für die notwendige Messeinrichtung. Soweit verschiedene Messeinrichtungen zur Verfügung stehen, die den Anforderungen an eine notwendige Messeinrichtung gerecht werden, entsprechen die notwendigen Kosten den Kosten für die günstigste notwendige Messeinrichtung. Notwendige Kosten für den Betrieb dieser Messeinrichtung sind die Kosten, die zwangsläufig mit dem Betrieb der Messeinrichtung verbunden sind. Daher gehören beispielsweise die Kosten für die Übermittlung der Messdaten nicht zu den notwendigen Kosten in Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 EEG 2004. Der Höhe nach können diese Kosten in einem üblichen Maße in Rechnung gestellt werden.

## **2. Betrieb der Messeinrichtungen durch fachkundige Dritte**

§ 13 Abs. 1 S. 4 EEG 2004 bestimmt, dass der Anlagenbetreiber den Anschluss der Anlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtung von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen kann.

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Errichtung und der Betrieb der Messeinrichtung von einem fachkundigen Dritten vorgenommen werden dürfen.

Festzustellen ist zunächst, dass die Errichtung und der Betrieb der Messeinrichtung nicht in einer Hand liegen müssen. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut. Zudem ließe eine andere Interpretation unberücksichtigt, dass aus Gründen der Kostenbegrenzung dem Anlagenbetreiber auch das Recht zugestanden werden muss, für die Errichtung und den Betrieb unterschiedliche Lösungen zu wählen. In der Folge ist es beispielsweise ohne weiteres möglich, dass der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber mit der Herstellung der Messeinrichtung, jedoch einem Dritten mit deren Betrieb beauftragt.



Dafür, dass auch der Anlagenbetreiber selbst zur Errichtung und für den Betrieb der Messeinrichtung berechtigt ist, spricht die mit § 448 BGB übereinstimmende Interessenlage. Jedenfalls ausreichend ist es aber, wenn der Anlagenbetreiber mit der Messung einen selbstständigen Rechtsträger (z.B. GmbH) mit ausreichender Sachkunde beauftragt, dessen Alleingesellschafter der Anlagenbetreiber ist.

**Ansprechpartner:**

René Walter

Fachverband Biogas e.V.

16.7.2008